**Stand: Mai 2024**

***Vorbemerkung zur Anwendung der Muster - bitte nach Kenntnisnahme löschen!***

*Als Serviceleistung für die Mitglieder werden Muster sowie Erläuterungen dazu („Anmerkungen“) zur Verfügung gestellt, die Ihnen helfen sollen, bei Vertragskonstruktionen die richtige Formulierung zu finden.  Allerdings liegt es in der Natur von Mustern, dass sie lediglich den* ***"typischen" Vertragsinhalt"*** *regeln. Es ist daher unumgänglich, das vorgeschlagene Muster an Ihre konkreten Bedürfnisse anzupassen, u.U. unter Beiziehung einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwaltes oder eines Notars bzw. einer Notarin.*

**MUSTERGESELLSCHAFTSVERTRAG**

**ZT-GMBH**

1. **Gesellschaftsform und Gesellschafter:innen**
	1. Frau Dipl.-Ing. X, geboren am [……], übt in Wien die Befugnis einer Architektin aus. Herr Dipl.-Ing. Y, geboren am [……] übt in Wien die Befugnis eines Ingenieurkonsulenten für Bauingenieurwesen aus.
	2. Sie gründen eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie der §§ 23 bis 30 des Ziviltechnikergesetzes 2019.
2. **Firma**

Die Firma der Gesellschaft lautet:

[X & Y ZT GmbH]

1. **Sitz**

Der Sitz der Gesellschaft ist Wien. Die Gesellschaft ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland berechtigt.

1. **Gegenstand des Unternehmens**
	1. Der Gegenstand des Unternehmens ist die ausschließliche dauernde Ausübung des Ziviltechnikerberufes auf dem/den Fachgebiet(en) der der Gesellschaft verliehenen Ziviltechnikerbefugnis(se).
	2. Die Gesellschaft übt selbst den Ziviltechnikerberuf in diesen Fachgebieten aus.
2. **Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr**
	1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.
	2. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Firmenbuch und endet am 31.12.; in der Folge entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr.
3. **Stammkapital**
	1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 10.000,00 (Euro zehntausend) und wird von den Gesellschaftern wie folgt übernommen:
* Frau Dipl.-Ing. X übernimmt eine Stammeinlage von € 6.000,00 (Euro sechstausend)
* Herr Dipl.-Ing. Y übernimmt eine Stammeinlage von € 4.000,00 (Euro viertausend)
	1. Die Stammeinlagen sind sogleich nach Abschluss dieses Vertrages zur Hälfte bar einzuzahlen.
1. **Geschäftsführung und Vertretung**
	1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer:innen. Die Gesellschaft wird, wenn nur ein:e Geschäftsführer:in bestellt ist, durch diese:n allein nach außen vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer:innen bestellt, so wird deren Vertretungsrecht mit dem jeweiligen Bestellungsbeschluss geregelt.
	2. Geschäftsführer:innen und organschaftliche Vertreter der Gesellschaft dürfen nur natürliche Personen sein, die Gesellschafter:innen sind und eine aufrechte Ziviltechnikerbefugnis aufweisen, die mit der Gesellschaftsbefugnis identisch ist.
	3. Dem bzw. der Geschäftsführer:in oder den Geschäftsführern bzw. Geschäftsführerinnen obliegt die Leitung des Unternehmens sowie die Entscheidung und Verfügung in allen gesellschaftlichen Angelegenheiten, die nicht nach dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder einem Gesellschafterbeschluss der Generalversammlung vorbehalten sind. Die Geschäftsführer:innen haben bei der Ausübung ihrer Funktion die Gesetze und Vertragsbestimmungen sowie die Weisungen der Generalversammlung zu beachten.
	4. Über fachliche Fragen der Berufsausübung entscheiden ausschließlich die Gesellschafter:innen mit einschlägiger ausgeübter Ziviltechnikerbefugnis. Gegen den Willen jener Gesellschafter:innen, die über die für den Gegenstand der Entscheidung fachlich einschlägige Befugnis verfügen, darf keine Entscheidung getroffen werden.
	5. Fachspezifische Tätigkeiten, insbesondere die Ausstellung von Urkunden gemäß § 3 Abs. 3 ZTG 2019, dürfen in Ziviltechnikergesellschaften nur von Ziviltechniker:innen ausgeübt werden. In Geschäftsfällen, in denen fachverschiedene Befugnisse mehrerer Ziviltechniker:innen erforderlich sind, haben die einschlägig befugten Geschäftsführer:innen jedenfalls gemeinsam zu handeln. Übt die Gesellschaft Befugnisse auf verschiedenen Fachgebieten aus, so ist/sind zur Ausstellung öffentlicher Urkunden im Sinne des § 3 Abs. 3 ZTG 2019 nur jene:r Geschäftsführer:in(nen) berechtigt, dessen bzw. deren eigene Befugnisse dem Fachgebiet entspricht/entsprechen, in dessen Rahmen die Beurkundung vorgenommen wird.
	6. Die Geschäftsführer:innen sind berechtigt, auch selbst den Ziviltechnikerberuf auszuüben, sofern dadurch die Interessen der Gesellschaft nicht beeinträchtigt werden.
	7. Gemäß § 29 Abs. 6 ZTG 2019 ist die Erteilung einer Prokura nicht zulässig.
2. **Generalversammlung**
	1. Die Generalversammlung ist nach dem GmbH-Gesetz unter anderem zuständig zur
* Bestellung von Geschäftsführern bzw. Geschäftsführerinnen;
* Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung sowie Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführer:innen;
* Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses, Verteilung des Reingewinns, Entlastung der Geschäftsführer:innen;
* Änderung des Gesellschaftsvertrages;
* Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen oder von Nachschüssen;
* Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung;
* Auflösung der Gesellschaft.
	1. Die Beschlüsse der Gesellschafter:innen werden in der Generalversammlung oder durch schriftliche (elektronische) Abstimmung gemäß § 34 GmbH-Gesetz (Umlaufverfahren) gefasst.
	2. Die Generalversammlung wird von einem bzw. einer Geschäftsführer:in einberufen. Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an die der Gesellschaft zuletzt bekanntgegebene Adresse des Gesellschafters bzw. der Gesellschafterin. Die Einberufung ist auch dann rechtswirksam, wenn sie auf elektronischem Weg an die zuletzt der Gesellschaft bekannt gegebenen E-Mail-Adressen der Gesellschafter:innen erfolgt. Zwischen dem Tag der Aufgabe des Briefes zur Post bzw. Versand der Einladung per E-Mail und der Abhaltung der Generalversammlung muss ein Zeitraum von mindestens 14 (vierzehn) Tagen liegen, wobei der Tag der Postaufgabe bzw. des E-Mail-Versandes und der Tag der Generalversammlung nicht eingerechnet werden. Einberufungsmängel werden durch die Anwesenheit oder rechtsgültige Vertretung aller Gesellschafter:innen geheilt.
	3. Die Generalversammlung findet mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr am Sitz der Gesellschaft statt. Mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter:innen kann die Generalversammlung auch an einem anderen Ort abgehalten werden. Die Generalversammlung kann auch in virtueller oder hybrider Form gemäß dem Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz abgehalten werden; in welcher Form die Generalversammlung stattfindet, entscheidet der bzw. die einberufende Geschäftsführer:in im Einzelfall.
	4. Je € 10,00 (Euro zehn) einer übernommenen Stammeinlage gewähren eine Stimme.
	5. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der bzw. die Gesellschafter:in mit der höchsten Stammeinlage. Sind die Stammeinlagen der Gesellschafter:innen gleich hoch, führt der bzw. die an Jahren ältere Gesellschafter:in den Vorsitz.
	6. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 (fünfundsiebzig) Prozent des Stammkapitals vertreten sind. Sollte dieses Präsenzquorum nicht erreicht werden, so ist durch eine:n Geschäftsführer:in eine neue Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf das Präsenzquorum beschlussfähig ist. Die Vertretung eines Gesellschafters bzw. einer Gesellschafterin in der Generalversammlung durch eine:n Bevollmächtigte:n ist zulässig, doch bedarf es dazu einer schriftlichen, auf die Ausübung dieses Rechtes lautenden Vollmacht.
	7. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden - soweit dieser Vertrag oder das Gesetz keine qualifizierte Mehrheit vorsehen - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Gemäß § 50 Abs. 1 GmbH-Gesetz bedürfen Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftsvertrages einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen mit Ausnahme der Abänderung des Unternehmensgegenstandes, wofür ein einstimmiger Beschluss gemäß § 50 Abs. 3 GmbHG notwendig ist.
1. **Jahresabschluss und Gewinnverteilung**
	1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich der Generalversammlung zur Prüfung und Feststellung vorzulegen.
	2. Die Generalversammlung beschließt insbesondere über die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Bilanzgewinns und die Entlastung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer:innen. Eine Beschlussfassung im Umlaufweg ist zulässig. Kommt über die Gewinnverwendung kein Beschluss zustande, so wird der Gewinn auf neue Rechnung vorgetragen. Die Generalversammlung kann eine vom Verhältnis der eingezahlten Stammeinlagen abweichende Ausschüttung von Gewinnen beschließen.
2. **Abtretung von Geschäftsanteilen**
	1. Die Geschäftsanteile sind teilbar, verpfändbar und übertragbar.
	2. Die Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen bedarf, ausgenommen im Falle der Ausübung des Vorkaufsrechtes oder des Aufgriffsrechtes, der schriftlichen Zustimmung aller Gesellschafter:innen.
	3. Gesellschafter:innen einer Ziviltechnikergesellschaft dürfen nur sein:
* natürliche Personen;
* berufsbefugte Ziviltechnikergesellschaften;
* interdisziplinäre Gesellschaften mit Ziviltechniker:innen; und
* Gesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des EWR oder der Schweizer Eidgenossenschaft niedergelassen sind, dort den Beruf einer freiberuflichen Architektin oder Ingenieurkonsulentin bzw. eines freiberuflichen Architekten oder Ingenieurkonsulenten befugt ausüben und zu keiner ausführenden Tätigkeit berechtigt sind.
	1. Gewerbetreibende, deren Tätigkeit der Befugnis einer Ziviltechnikergesellschaft fachlich entspricht, sowie geschäftsführungs- und vertretungsbefugte Gesellschafter:innen oder leitende Angestellte solcher Gewerbetreibenden dürfen nicht Gesellschafter:innen dieser Ziviltechnikergesellschaft sein.
	2. Die Abtretung von Geschäftsanteilen ist nur zulässig, sofern die Gesellschaftsanteile und Stimmrechte der Ziviltechniker:innen mit aufrechter Befugnis an der Ziviltechnikergesellschaft unter Berücksichtigung von Gesellschaftsanteilen und Stimmrechten an allfällig beteiligten Ziviltechnikergesellschaften und interdisziplinären Gesellschaften mit Ziviltechniker:innen weiterhin mindestens 50 (fünfzig) Prozent betragen.
	3. Jedem Gesellschafter bzw. jeder Gesellschafterin mit ausgeübter Ziviltechnikerbefugnis steht ein Vorkaufsrecht bei allen entgeltlichen Übertragungsgeschäften von Geschäftsanteilen zu. Mehrere Vorkaufsberechtigte üben mangels anderslautender Einigung das Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander aus. Die den Geschäftsanteil veräußernde Person hat diesen den vorkaufsberechtigten Gesellschafter:innen unter Bekanntgabe des Abtretungspreises und der Abtretungsbedingungen schriftlich zum Erwerb anzubieten. Das Vorkaufsrecht ist binnen 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt dieses Angebotes auszuüben. Das Vorkaufsrecht wird nur dann wirksam ausgeübt, wenn der gesamte zum Verkauf angebotene Geschäftsanteil eingelöst wird. Das Vorkaufsrecht berechtigt auch zur Nominierung eines dritten Erwerbers bzw. einer dritten Erwerberin.
	4. Im Falle der beabsichtigten unentgeltlichen Abtretung eines Geschäftsanteiles, im Erbfall oder im Falle des Insolvenzverfahrens eines Gesellschafters bzw. einer Gesellschafterin sowie bei exekutiver Verwertung des Geschäftsanteiles haben die Gesellschafter:innen mit aufrechter Ziviltechnikerbefugnis ein dem Vorkaufsrecht entsprechendes Aufgriffsrecht gegen Bezahlung eines Abtretungspreises. Der Abtretungspreis für den Geschäftsanteil ist gemäß Punkt 11. zu ermitteln. Das Aufgriffsrecht berechtigt auch zur Nominierung eines dritten Erwerbers bzw. einer dritten Erwerberin.
	5. Wird das Vorkaufsrecht oder das Aufgriffsrecht nicht ausgeübt, jedoch die Zustimmung der Gesellschaft zur Abtretung des Geschäftsanteiles gemäß Punkt 10.2 verweigert, so ist der Geschäftsanteil nach Ablauf von drei Monaten, berechnet ab der Zustellung des Abtretungsangebotes an die vorkaufs- und aufgriffsberechtigten Gesellschafter:innen, neuerlich den vorkaufs- bzw. aufgriffsberechtigten Gesellschaftern bzw. Gesellschafterinnen anzubieten. Erfolgt auch dann keine vollständige Einlösung des Geschäftsanteiles, ist der bzw. die veräußernde Gesellschafter:in weder an die Zustimmung der Gesellschafter:innen gemäß Punkt 10.2 noch an Vorkaufsrechte bzw. Aufgriffsrechte, wohl aber an die Beschränkungen der Punkte 10.3 bis 10.5, gebunden.
	6. Wird die Abtretung nicht an den bzw. die benannte:n Erwerber:in oder die benannten Erwerber:innen oder nicht innerhalb eines Jahres ab der Zustellung des ersten Abtretungsangebotes an die vorkaufs- und aufgriffsberechtigten Gesellschafter:innen durchgeführt, leben Vorkaufs- und Aufgriffsrecht sowie das Zustimmungsrecht der Gesellschafter:innen wieder auf.
1. **Bewertung des Unternehmens / Wert des Geschäftsanteils**
	1. Der Abtretungspreis im Aufgriffsfall nach Punkt 10.7 richtet sich nach dem Wert des Geschäftsanteils. Der Geschäftsanteil kann einvernehmlich mit einem bestimmten Abtretungspreis bewertet werden.
	2. Kommt über den Abtretungspreis binnen vier Wochen ab Aufforderung zur Wertermittlung durch eine:n Gesellschafter:in zwischen den abtretungs- und aufgriffswilligen Gesellschafter:innen keine Einigung zustande, so ist der Wert des Geschäftsanteils auf Basis des Fachgutachtens KFS/BW1 zur Unternehmensbewertung oder eines an dessen Stelle tretenden, entsprechenden Nachfolgeverfahrens von einem bzw. einer Wirtschaftsprüfer:in zu ermitteln.
	3. Können sich die Gesellschafter:innen nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen auf den bzw. die Wirtschaftsprüfer:in einigen, so ist der bzw. die Wirtschaftsprüfer:in durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen aufgrund schriftlicher Erklärung einer der Gesellschafter:innen zu bestellen. Die Kosten für den bzw. die bestellte:n Wirtschaftsprüfer:in, der bzw. die die Ermittlung des Abtretungspreises durchführt, sind von allen abtretungs- und aufgriffswilligen Gesellschafter:innen nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile vor dem Aufgriff zueinander zu tragen.
	4. Der Abtretungspreis gilt mit jenem Tag als ermittelt und festgestellt, an dem die abtretungs- und aufgriffswilligen Gesellschafter:innen sich schriftlich auf einen Abtretungspreis geeinigt haben, oder das Sachverständigengutachten durch den bzw. die bestellte:n Wirtschaftsprüfer:in an alle abtretungs- und aufgriffswilligen Gesellschafter:innen übermittelt wurde.
	5. Der Abtretungspreis ist in vier gleichen halbjährlichen Raten, die erste binnen vierzehn Tagen ab Rechtswirksamkeit des Abtretungsvertrages, zu bezahlen, es sei denn, es wird eine abweichende Zahlungsfrist vereinbart.
2. **Standesrecht**

Alle Gesellschafter:innen sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen für die Ausübung des Ziviltechnikerberufes und die für die Berufsausübung geltenden Standesregeln in ihrer jeweiligen Fassung einzuhalten.

1. **Treuhandverbot**

Die Gesellschafter:innen sind verpflichtet, ihre Gesellschafterstellung und ihre Gesellschafterrechte im eigenen Namen und für eigene Rechnung innezuhaben und auszuüben. Die treuhändige Übertragung und Ausübung von Gesellschaftsrechten ist unzulässig.

1. **Erlöschen der Befugnis**

Das Erlöschen oder die Aberkennung der Ziviltechnikerbefugnis eines geschäftsführenden Gesellschafters bzw. einer geschäftsführenden Gesellschafterin hat die Beendigung der Geschäftsführung zur Folge. Die Gesellschafter:innen haben unverzüglich und in Wahrung der in § 25 Abs 1 Z 2 ZTG 2019 bestimmten Frist von sechs Monaten eine:n neue:n Geschäftsführer:in mit ausgeübter Ziviltechnikerbefugnis auf dem betreffenden Fachgebiet zu bestellen, an den bzw. die der bzw. die resignierende Geschäftsführer:in den von der Gesellschafterversammlung bestimmten Geschäftsanteil abzutreten hat. Kommt eine Einigung über den Abtretungspreis nicht zustande, ist der Wert gemäß Punkt 11. zu ermitteln.

1. **Gründungskosten**

Alle mit der Errichtung der Gesellschaft verbundenen Gebühren, Kosten und Steuern gehen bis zu einem Höchstbetrag von [€ X.000,00 (Euro ……………tausend)] zu Lasten der Gesellschaft.

1. **Bevollmächtigung**

Die Vertragsparteien beauftragen und ermächtigen Herrn Rechtsanwalt /Frau Rechtsanwältin bzw. Herrn Notar / Frau Notarin ………. [Kanzleiadresse], unter Zugrundelegung dieses Vertrages die zur Änderung des Gesellschaftsvertrages notwendigen Schritte zu unternehmen, allfällige vom Firmenbuch oder von sonstigen Behörden verlangte oder angeregte Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich des Firmenwortlautes vorzunehmen, entsprechende Urkunden zu errichten, zu unterfertigen und im Firmenbuch eintragen zu lassen.

1. **Sonstige Bestimmungen**
	1. Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein sollten oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, soweit das Gesetz nichts anderes zwingend bestimmt. Ungültige Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sind durch Beschluss der Gesellschafter:innen durch diejenigen rechtswirksamen Regelungen zu ersetzen, mit denen der mit den betroffenen Bestimmungen verbundene wirtschaftliche Zweck möglichst erreicht und der Bestand der Gesellschaft gesichert wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke ergibt. Eine unklare Bestimmung ist so auszulegen, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.
	2. Für die Rechtzeitigkeit von schriftlichen Erklärungen ist das Datum der (Post-) Aufgabe bzw. des Versands der E-Mail maßgeblich.
	3. Bekanntmachungen der Gesellschaft (vertreten durch die Geschäftsführung) an die Gesellschafter:innen werden durch eingeschriebenen Brief oder per E-Mail an die der Gesellschaft zuletzt bekanntgegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse vorgenommen. Die Gesellschafter:innen sind verpflichtet, ihre jeweilige aktuelle Anschrift bzw. E-Mail-Adresse der Geschäftsführung schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, alle Gesellschafter:innen über die Änderungen der Anschrift bzw. E-Mail-Adresse eines Gesellschafters bzw. einer Gesellschafterin nachweislich zu informieren.
	4. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsvertrag und dem Gesellschaftsverhältnis wird die Zuständigkeit des die Handelsgerichtsbarkeit am Sitz der Gesellschaft ausübenden Gerichtes vereinbart.